Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Aufgrund des § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21.Mai 2021, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dreizehnten SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung vom 1. Juni 2021 (1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV) i.V.m. §§ 32 Satz 1 in Verbindung mit 28 Abs. 1, 28a, 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), wird Folgendes bekanntgegeben:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt fest, dass die vom Robert-Koch-Institut auf der Seite https://www.rki.de/inzidenzen für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte

am 28.05.2021 12,0,
am 29.05.2021 12,6,
am 30.05.2021 12,0,
am 31.05.2021 12,0 und
am 01.06.2021 13,3

betragen haben und damit die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 35 unterschritten hat.

§ 2

Einschränkungen

Aufgrund dieser Unterschreitung an fünf aufeinander folgenden Tagen gilt ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt:

1. folgende in § 13 Absatz 1 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV genannten Öffnungsschritte werden wie folgt erweitert:

a) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten einer Person mit höchstens zehn weiteren Personen gestattet; Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung,

b) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind professionell organisierte Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit höchstens 100 Teilnehmern und im Freien mit höchstens 250 Teilnehmern gestattet,

c) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen in geschlossenen Räumen mit höchstens 100 Besuchern und im Freien mit höchstens 250 Besuchern gestattet,

d) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind professionell organisierte Spezialmärkte in geschlossenen Räumen mit höchstens 100 Besuchern und im Freien mit höchstens 250 Besuchern gestattet,

e) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 250 Besucher und im Freien auf höchstens 500 Besucher begrenzt ist,

f) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und Veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 250 Besucher und im Freien höchstens 500 Besucher zugelassen werden; gleiches gilt für die Durchführung von professionell organisierten Sportveranstaltungen,

g) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens 25 Personen öffnen,

2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind Konzerte oder Proben von Gesangsgruppen und Chören im Freien sowie in hinreichend großen geschlossenen Räumen unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander zulässig,

3. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind Konzerte und Proben von Orchestern und Musikgruppen in geschlossenen Räumen und im Freien zulässig,

4. abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind Trauungs-, Trauer- und Bestattungszeremonien sowie Beisetzungen nicht auf den in § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV genannten Personenkreis beschränkt; Satz 2 findet keine Anwendung,

5. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 2 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Streichelgehege in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; Satz 2 findet keine Anwendung,

6. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 2 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten für den Publikumsverkehr geöffnet werden,

7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 5 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Freizeit- und Spaßbäder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wobei die zulässige Personenzahl auf 1 Person je 20 angefangene Quadratmeter begrenzt ist; die Freigabe der Freizeit- und Spaßbäder erfolgt durch den Betreiber nach Erstellung eines Hygienekonzeptes; in den Freizeit- und Spaßbädern sind Angebote, bei denen die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann (z. B. Strömungskanäle oder Wellenbäder), außer Betrieb zu nehmen,

8. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 6 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Außenbereiche von Freizeitparks für den Publikumsverkehr geöffnet werden,

9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 7 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Saunas für den Publikumsverkehr geöffnet werden; es ist für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft zu sorgen; Aufgüsse sind untersagt,

10. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 9 Buchst. a der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV kann ärztlich verordneter Rehabilitationssport in geschlossenen Räumen ohne Vorgabe der Gruppengröße durchgeführt werden, wenn durchgängig ein Abstand von mindestens 1, 5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird; § 4 Abs. 4 Nr. 4 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt,

11. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 4 Nr. 9 Buchst. e der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV können öffentliche und private Bildungseinrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen für den Publikumsverkehr ohne Vorgabe der Gruppengröße geöffnet werden,

12. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 9 und § 4 Abs. 4 Nr. 8 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV können die dort genannten Bildungseinrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr ohne Vorgabe der Gruppengröße geöffnet werden; den in § 4 Abs. 4 Nr. 8 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV genannten Bildungseinrichtungen bleibt es unbenommen unter den dort genannten Voraussetzungen für Gruppen bis höchstens zehn Personen, zuzüglich der Lehrkraft, für den Publikumsverkehr weiterhin ohne Testung zu öffnen,

13. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 4 Nr. 8 Buchst. i der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV ist der Gesangsunterricht im Freien ohne Vorgabe der Gruppengröße unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander zulässig; Musikschulen bleibt es unbenommen Gesangsunterricht weiterhin nur als Einzelunterricht und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander ohne Testung durchzuführen,

14. abweichend von § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Kurse, insbesondere in Fitness- und Sportstudios, in Tanz- und Ballettschulen sowie Yoga- und andere Präventionskurse, für den Publikumsverkehr ohne Vorgabe einer Gruppengröße geöffnet werden, wenn durchgängig ein Abstand von mindestens 1, 5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird; beim Paartanz in Tanzschulen oder Vereinen ist die zulässige Personenzahl auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter des Kursraumes begrenzt,

15. abweichend von § 4 Abs. 6 Satz 3 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV darf der Zutritt zu Freibädern ohne Testung gewährt werden,

16. abweichend von § 5 Abs. 3 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Reisebusreisen, Stadtrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregelungen nach § 1 Abs. 1 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV eingehalten werden; Fahrgäste haben partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske) zu tragen, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV vorliegt; vor dem erstmaligen Zutritt zum Fahrzeug und während der Reise haben die Reisenden alle 48 Stunden eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV vorliegt,

17. abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Gaststätten für Tische im Innenbereich ohne zeitlichen Begrenzung öffnen; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 1 Satz 1 unberührt,

18. abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Gaststätten öffnen, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch im Innen- oder Außenbereich höchstens elf Personen zusammenkommen,

19. abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV darf Gästen der Zutritt zum Außenbereich von Gaststätten ohne Testung gewährt werden,

20. abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV darf ein Verzehr auch in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfinden; Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung,

21. abweichend von § 7 Abs. 2 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind die Verantwortlichen der in § 7 Abs. 2 genannten Ladengeschäfte nicht verpflichtet, einen Anwesenheitsnachweis zu führen; Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung,

22. abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV ist der Trainingsbetrieb des organisierten Sports in geschlossenen Räumen ohne Vorgabe der Gruppengröße gestattet, wobei die Anzahl der Personen auf 1 Person je 20 angefangene Quadratmeter begrenzt ist,

23. abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV ist der organisierte Sportbetrieb außerhalb des Trainingsbetriebs im Freien als Kontaktsport mit höchstens 30 Personen und kontaktfrei mit höchstens 200 Personen gestattet,

24. abweichend von § 11 Abs. 5 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind Ferienlager gestattet; bei der Nutzung von Sportstätten im Rahmen von Ferienlagern und Ferienfreizeiten kann von den Maßgaben des § 8 Abs. 1 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV abgewichen werden, soweit die pädagogische Zielrichtung dies erfordert,

25. abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV gelten ausschließlich Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich im Ladengeschäft höchstens 1 Kunde je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche aufhält.

Teilnehmer, Besucher oder Kunden darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV vorliegt. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV zu führen. Die allgemeinen Hygieneregelungen und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV sind einzuhalten. Die Maßgaben nach Satz 2 bis 4 gelten nicht, soweit sie in den nachfolgenden Regelungen im Einzelfall ausdrücklich ausgenommen werden.

Besucher haben in geschlossenen Räumen sowie auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien bei den Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten des Satzes 6 Nr. 1 Buchst. b bis g, Nrn. 6 und 8 einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Besucher der Einrichtungen in Satz 6 Nrn. 11 bis 13 haben in Bereichen, in denen die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV nicht eingehalten werden kann, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 der 1.ÄV der 13. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die in § 2 genannten Einschränkungen treten ab dem 02.06.2021 in Kraft. Überschreitet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die in § 1 genannte Sieben-Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, treten die in § 2 angeordneten Regelungen ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt, außer Kraft.

(Dienstsiegel)

Uwe Schulze

Landrat

Köthen (Anhalt), den 01.06.2021